§ 6

Verbandsgemeindeumlage

Die Verbandsgemeinde erhebt gemäß § 72 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 26 Abs. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) von allen Ortsgemeinden des Verbandsgemeindebezirks einschließlich der Stadt Saarburg eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 27,5 v. H. der Umlagegrundlagen nach § 26 i.V.m. § 25 LFAG festgesetzt.

nachrichtlich:

Die Umlage betrug im Haushaltsjahr 2017 endgültig 5.070.122 Euro (Umlagegrundlagen 17.483.171 €) und beträgt im Haushaltsjahr 2018 vorläufig 5.074.804 Euro (Umlagegrundlagen 18.453.837 Euro).

Die Verbandsgemeindeumlage wird in vierteljährlichen Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres fällig.

§ 7

Grundschulsonderumlage

Neben der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage erhebt die Verbandsgemeinde eine Sonderumlage nach § 26 Abs. 2 LFAG zur Finanzierung der ungedeckten Auszahlungen einschließlich Schuldendienst für die in Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehenden Grundschulen „St. Marien“, Saarburg, „St. Laurentius“, Saarburg, Wincheringen und Freudenburg. Der in die Kostenmasse der Sonderumlage einzubeziehende Anteil der Grundschule Freudenburg an den ungedeckten Personal- und Sachauszahlungen einschließlich Schuldendienst aus der Gesamtnutzung der Grundstücke, baulichen Anlagen und deren Betriebseinrichtungen und sonstiger gemeinsam genutzter Einrichtungen wird soweit möglich nach Verbrauchsmessung und ansonsten nach der genutzten Fläche ermittelt.

Die Sonderumlage wird für das Haushaltsjahr 2018 hiernach auf 1.264.900 € (nachrichtlich: Sonderumlage HJ 2017 = 1.204.200 €) festgesetzt und von den Gemeinden des Verbandsgemeindebezirks, die nicht selbst Grundschulträger sind, erhoben.

Verteilungsmaßstab für die Sonderumlage sind die Umlagegrundlagen der sonderumlagepflichtigen Gemeinden für die allgemeine Verbandsgemeindeumlage nach § 26 Abs. 1 i.V.m. § 25 LFAG.

Auf die Sonderumlage werden vierteljährliche Abschläge zu den Abschlagsfälligkeitsterminen der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage fällig. Die endgültige Sonderumlage wird aus den tatsächlichen ungedeckten Kosten ermittelt und festgesetzt. Eine Erhöhung bedarf einer Satzungsfestsetzung.

§ 8

Eigenkapital

voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des Vorvorjahres (2016)	26.019.817 Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des Vorjahres (2017)	25.948.917 Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des Haushaltsjahres (2018)	25.605.317 Euro

§ 9

über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO erheblich, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 v.H. und um mehr als 1.000 Euro überschritten wird.

§ 10

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 0 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 11

Altersteilzeit

Für die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte sind die §§ 75a ff. des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz (LBG) zu beachten. Danach ist die Bewilligung bzw. die Vereinbarung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte nicht zugelassen.

Für die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte sind die Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) und des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TVFlexAZ) zu beachten. Danach wird die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte Zahl in 3 Fällen zugelassen.

nachrichtlich:

Gem. § 95 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) wurden folgende Gesamtbeträge der Kredite genehmigt:

Verbandsgemeinde Saarburg	
pauschaler Teilbetrag	1.740.000 €
Verbandsgemeindewerke	
vorläufig - pauschale Teilbeträge	
Betriebszweig Wasserwerk	2.500.000 €
Betriebszweig Abwasserwerk	2.000.000 €

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg oder dem Bürgermeister geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 26. Februar bis 6. März 2018 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg, Schlossberg 6, 54439 Saarburg, Zimmer 45, montags bis donnerstags von 8 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr, donnerstags zusätzlich nach Vereinbarung von 16.30 bis 18.30 Uhr sowie freitags von 8 bis 13 Uhr öffentlich aus.

Saarburg, den 19. Februar 2018
Verbandsgemeinde Saarburg
gez. Jürgen Dixius, Bürgermeister

Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger

Auftaktveranstaltung zum Hochwasserschutzkonzept

Die Verbandsgemeinde (VG) Saarburg wird in den kommenden zwei Jahren ein Hochwasserschutzkonzept für das gesamte Gebiet der VG entwickeln. Jede der 15 Ortsgemeinden der VG Saarburg plus die Stadt Saarburg wird gesondert betrachtet. Fachlich begleitet durch das Planungsbüro Hömme GbR aus Pölich (VG Schweich) und durch Fachleute zuständiger Behörden werden alle Gemeinden sowie die Bürgerinnen und Bürger beim Erstellen des Konzeptes eingebunden. Die aktive Bürgerbeteiligung – unter anderem durch Workshops – ist ein wichtiger Baustein des Konzeptes.

Zur Auftaktveranstaltung am **Donnerstag, 22. Februar um 19 Uhr** im Saal Schlossberg (Sitzungssaal) der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen. An diesem Abend und in späteren Workshops werden die unterschiedlichen Erfahrungen und das Know-how der Bürgerinnen und Bürger und der Fachleute zusammengetragen. Darüber hinaus geht es auch um das Vermitteln wichtiger Fakten rund um das Thema Starkregen- und Hochwasserschutz. Denn während der vorbereitende Hochwasserschutz eine gemeinsame Aufgabe von Kommune und Bürgern ist, ist der Schutz des privaten Eigentums in erster Linie Aufgabe des privaten Grundstücksbesitzers.

Ziel des Hochwasserschutzkonzeptes ist, anhand von Daten, Analysen und zusammengetragenen Erfahrungen den jeweiligen Handlungsbedarf in den Gemeinden aufzuzeigen, personelle und zeitliche Verantwortlichkeiten zu benennen und ein vielschichtiges Maßnahmen-Paket zur Verfügung zu stellen.

Das Hochwasserschutzkonzept ist umso effizienter, je mehr Erfahrungen und Know- how einfließen. Deshalb hofft die Verbandsgemeinde Saarburg auf breite Bürgerbeteiligung und reges Interesse.

Infos auch unter vgsaarburg.hochwasserschutz-konzept.de